



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 26. September 2023

P231015

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Karin Keller-Sutter, den Kantonsregierungen mit Frist bis 19. Oktober 2023 Gelegenheit gegeben, sich zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliches

Die Verlustverrechnung ist heute auf sieben Jahre begrenzt. Fallen bei einem etablierten Unternehmen über mehr als diese Frist keine Gewinne an, so erweist sich eine solche in der Regel als wirtschaftlich nicht überlebensfähig. Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode bringt in diesen Fällen weder den Unternehmen noch der Volkswirtschaft Vorteile.

Der Verfall der Verlustvorträge animiert in der Praxis zu notwendigen Bereinigungen und Reorganisationen. In diesem Sinne wirkt der zeitlich beschränkte Verlustabzug heilend. Für marktmässig überlebensfähige und sanierungswürdige Unternehmen existieren im geltenden Recht zudem bereits wirksame steuerliche Begleitmassnahmen.

Nach aktueller Rechtsprechung werden Vorjahresverluste erst zum Zeitpunkt einer Verrechnung verfahrensrechtlich festgelegt. Eine Verlängerung der zeitlichen Beschränkung der Verlustverrechnung hat deshalb weitgehende Auswirkungen auf die Tätigkeit der Steuerverwaltungen und der Gerichte. So müssten Sachverhalte zu Zeitpunkten geklärt werden, in welchen die dafür notwendigen Informationen nicht mehr vollständig verfügbar oder nicht mehr komplett eruierbar sind (Personalwechsel, unvollständige Aktenlage etc.). Dies ist sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung mit viel Aufwand, Kosten und voraussichtlich unbefriedigenden Ergebnissen verbunden.

Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode erschwert auch die Finanzplanung der Gemeinwesen, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten. Zudem ist für die Gemeinwesen mit Steuerausfällen zu rechnen, welche heute noch nicht beziffert werden können. Zur Verringerung dieser Steuerausfälle könnte bei einer Ausdehnung der Verlustverrechnung z.B. eine Mindestbesteuerung des Reingewinns vor Verlustverrechnung in Betracht gezogen werden, was diese Vorlage jedoch nicht umfasst.

Für den Fall, dass der Vorlage mehrheitlich zugestimmt würde, wird angeregt die Anpassungen auf Start-up Unternehmen mit langen Forschungsphasen zu begrenzen. Ohne Änderung des Verfahrensrechts wird sich jedoch die praktische Nachweispflicht als problematisch erweisen. Die Aktenaufbewahrungspflicht von 10 Jahren müsste entsprechend verlängert werden.

2. Vorgeschlagener Gesetzestext und Umsetzung in den Kantonen

Zum vorgeschlagenen Gesetzestext bzw. dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen haben wir grundsätzlich keine Anmerkungen.

Gemäss erläuterndem Bericht (Abschnitt 3.2.) wird davon ausgegangen, dass die neuen Regeln zwingend am 1.1.2028 in Kraft treten müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei einem verzögerten Inkrafttreten (z.B. am 1.1.2029) eine weitere Übergangsbestimmung bräuchte, andernfalls könnten Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden (Abschnitt 4 zu Art. 205g und 207c). Diesbezüglich möchten wir eine Prüfung anregen, ob die Möglichkeit einer verzögerten Inkraftsetzung nicht bereits in der Übergangsbestimmung zur Vorlage berücksichtigt werden könnte, damit nachträgliche Anpassungen des Gesetzestextes vermieden werden.

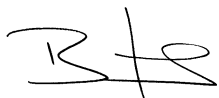
3. Kantonale Schätzungen der Verlustvorträge

Die von Ihnen im Schreiben vom 28. Juni 2023 gestellten Fragen betreffend Schätzungen von Verlustvorträgen möchten wir wie folgt beantworten:

Ungenutzte Verlustvorträge werden im Rahmen der kantonalen Gewinnsteuerveranlagung nicht geprüft und auch nicht systematisch erfasst. Deshalb ist eine genaue Ermittlung der Höhe der Verlustvorträge, die jährlich untergehen, sowie derjenigen, die infolge einer Ausdehnung zusätzlich geltend gemacht werden könnten, auf Basis der vorhandenen statistischen Daten nicht möglich.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin